

# Gemeinde Alpthal



## ABFALL-REGLEMENT

Von der Gemeindeversammlung beschlossen  
am 27. April 2001

**GEMEINDERAT ALPTHAL**

Gemeindepräsident: Karl Steiner, 56  
Gemeindeschreiber: Nick Steiner

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss:  
Nr. 677/2001 vom 29. Mai 2001

**REGIERUNGSRAT KANTON SCHWYZ**

Landammann: Werner Inderbitzin  
Staatschreiber: Peter Gander

# Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpthal

Die Gemeindeversammlung von Alpthal,  
gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen  
Vorschriften über den Umweltschutz,  
beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton die Entsorgung der Siedlungsabfälle und ist für das ganze Gemeindegebiet gültig.

### Art. 2

#### Vollzug / Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

<sup>2</sup>Die Umweltkommission ist zuständig für die Organisation der Kehrichtabfuhr, die Festlegung von Separatsammlungen sowie die Anordnung spezieller Abfahren und weiterer Entsorgungsmöglichkeiten.

### Art. 3

#### Grundsätze

<sup>1</sup>Abfälle sind wenn immer möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

<sup>2</sup>Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.

<sup>3</sup>Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind nach Möglichkeit durch schadstoffarme zu ersetzen.

<sup>4</sup>Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 4

#### Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten:

a) Hauskehricht:

Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wiederverwertbare Wertstoffe sowie Problemabfälle.

b) Betriebskehricht:

Abfälle aus Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.

c) Sperrgut:

Brennbare Abfälle bis 150 x 50 x 50 cm oder 70 x 70 x 70 cm bis 25 kg, ausgenommen übrige Abfälle gemäss nachfolgendem Art. 5.

## **Art. 5 Übrige Abfälle**

<sup>1</sup>Als übrige Abfälle gelten insbesondere:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Schlammige Abfälle
- Massive Metallteile
- Elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtstoffröhren
- Batterien
- Explosivstoffe
- Gifte, Medikamente
- Lacke, Farben, Laugenmittel
- Feuergefährliche Flüssigkeiten
- Flüssige und übelriechende Stoffe
- Metzgereiabfälle, Tierkadaver
- Fahrzeugreifen
- Produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung
- Die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorangehenden Aufstellung enthalten sind.

<sup>2</sup>Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder an die Verkaufsgeschäfte zurück zu geben.

## **Art. 6 Entsorgungspflicht**

<sup>1</sup>Sämtliche in der Gemeinde anfallenden Abfälle aus Haushaltungen, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

<sup>3</sup>Industrie- und Gewerbeabfälle sind von den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>4</sup>Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle. Übrige Abfälle sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durch den Inhaber zu entsorgen.

## **Art. 7 Entsorgungswege**

Als Entsorgungswege stehen offen:

- die periodische Kehrichtabfuhr
- die Separatsammlungen (an festen Standorten oder auf Vorankündigung)
- Kompostierung (Garten, Gras, Laub, Heckenstauden)
- Rückgabe an die Fachgeschäfte und Verkaufsstellen

## **Art. 8 Abfallablagerung**

<sup>1</sup>Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

<sup>2</sup>Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigem Kehricht benützt werden.

## **Art. 9 Abfallverbrennung**

<sup>1</sup>Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Heizungen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern nur wenig Rauch entsteht.

<sup>2</sup>Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Diese sind als Hauskehricht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

## **Art. 10 Entsorgung über die Kanalisation**

Die Entsorgung von Hauskehricht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfall über die Kanalisation ist verboten.

# **II. Durchführung der Entsorgung**

## **Art. 11 Entsorgungsplan / Information**

Die Umweltkommission orientiert die Bevölkerung nach Bedarf in geeigneter Form (Anschlagkasten, Mitteilung in alle Haushaltungen) über:

- die Organisation der Kehrichtabfuhr;
- die Wiederverwendbarkeit von Stoffen und die jeweilige Entsorgungsart;
- die Standorte und Sammeltage für Spezialentsorgungen und deren Gebühren.

## **Art. 12 Kehrichtabfuhr**

Der Kehrichtabfuhr können übergeben werden:

a) Haushaltkehricht:

In Kehrichtsäcken zu 17, 35, 60 und 110 Liter mit maximal 25 kg Gewicht, versehen mit der entsprechenden offiziellen Gebühren-Vignette.

b) Loses Containergut:

Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltkehricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit maximal 800 Liter Inhalt.

c) Sperrgut:

Grosse Abfalleinzelstücke (Brennbare Abfälle gemäss Art. 4c) mit einer Sperrgut-Gebührenmarke.

## **Art. 13 Abfuhrroute und Sammelplätze**

<sup>1</sup>Die Abfuhrroute und Sammelplätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup>Hauseigentümer und Mieter ausserhalb der bedienten Abfuhrroute sind verpflichtet, den Kehricht an die vom Gemeinderat bezeichnete Abfuhrroute oder Sammelstelle zu bringen.

## **Art. 14 Bereitstellung**

<sup>1</sup>Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereit gestellt werden.

<sup>2</sup>Es ist gut verschlossen am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr und die Schneeräumung nicht behindern.

<sup>3</sup>Das Abfuhrpersonal muss überfüllte oder nicht ordnungsgemäss mit Gebührenmarken versehene Kehrichtsäcke zurückweisen.

## **Art. 15 Separatsammlungen**

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- offizielle Sammelstellen z.B. für Glas, Grüngut usw.
- spezielle Abfahren (nach Vorankündigung) für Papier, Grobsperrgut usw.

# **III. Entsorgungsgebühren**

## **Art. 16 Grundsatz**

<sup>1</sup>Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt.

<sup>2</sup>Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

## **Art. 17 Gebührenarten**

In der Gemeinde Alpthal gelten folgende Gebührenarten:

a) Mengengebühr:

Leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls. Ihre Höhe wird pro Behälter und Gebindeart oder nach Gewicht festgelegt.

b) Grundgebühr:

Leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Separatsammlungen, offizielle Container, Sammelplätze, Verwaltung usw.)

c) Grobsperrgutgebühr:

Objektbezogene Entsorgungskosten nach Aufwandverrechnung durch Entsorger.



## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21 Haftung**

Treten durch unsachgemässe oder gar widerrechtliche Ablieferungen von Abfällen Schäden an Fahrzeugen, bei den Sammelstellen oder den Plätzen für die Separatsammlung auf oder entstehen dadurch Unfälle, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

### **Art. 22 Übertretungen**

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpthal vom 5. Mai 1995 aufgehoben.



## Anhang zum Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Alpthal

In Abstützung auf Art. 20 des Reglements hat der Gemeinderat die nachfolgenden Gebührenanpassungen beschlossen:

<b>Gebühren bei der Einführung des neuen Reglements am 1. Januar 2002</b>	
Grundgebühr: Fr. 70.-- / Einheit	Verbrauchsabhängige Gebühren:
Gebührenmarken : Fr. 2.-- (35-Liter-Sack)	Sackgebühren: Fr. 1.00 / 17 Liter
Gewichtsgebühr: Fr. -.50 / kg	Fr. 2.00 / 35 Liter
	Fr. 4.00 / 60 Liter
	Fr. 6.00 / 110 Liter
	Gewichtsgebühr: Fr. -.50 / kg
<b>Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2003</b>	<b>Neue Gebührentarife ab 1.1.2004</b>
<u>Gebührenreduktion:</u> - Grundgebühr um Fr. 10.-- pro Einheit - Mengengebühr um Fr. -.20 pro Marke (Gebührenmarke neu Fr. 1.80) - Gewichtsgebühr um Fr. -.10 / pro kg	Grundgebühr Fr. 60.-- / Einheit Sackgebühren Fr. -.90 / 17 Liter Fr. 1.80 / 35 Liter Fr. 3.60 / 60 Liter Fr. 5.40 / 110 Liter Gewichtsgebühr Fr. -.40 / kg
<b>Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2004</b>	<b>Neue Gebührentarife ab 1.1.2005</b>
<u>Gebührenreduktion:</u> - Mengengebühr um Fr. -.20 pro Marke (Gebührenmarke neu Fr. 1.60) - Gewichtsgebühr um Fr. -.05 pro kg	Grundgebühr Fr. 60.-- / Einheit Sackgebühren Fr. -.80 / 17 Liter Fr. 1.60 / 35 Liter Fr. 3.20 / 60 Liter Fr. 4.80 / 110 Liter Gewichtsgebühr Fr. -.35 / kg
<b>Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2005</b>	<b>Neue Gebührentarife ab 1.1.2006</b>
<u>Gebührenreduktion:</u> - Mengengebühr um Fr. -.10 pro Marke (Gebührenmarke neu Fr. 1.50)	Grundgebühr Fr. 60.-- / Einheit Sackgebühren Fr. -.75 / 17 Liter Fr. 1.50 / 35 Liter Fr. 3.00 / 60 Liter Fr. 4.50 / 110 Liter Gewichtsgebühr Fr. -.35 / kg
<b>Gemeinderatsbeschluss vom 12.10.2006</b>	<b>Neue Gebührentarife ab 1.1.2007</b>
<u>Gebührenreduktion:</u> - Grundgebühr um Fr. 5.-- / Einheit - Mengengebühr um Fr. -.10 pro Marke (Gebührenmarke neu Fr. 1.40) - Gewichtsgebühr um Fr. -.05 pro kg	Grundgebühr Fr. 55.-- / Einheit Sackgebühren Fr. -.70 / 17 Liter Fr. 1.40 / 35 Liter Fr. 2.80 / 60 Liter Fr. 4.20 / 110 Liter Gewichtsgebühr Fr. -.30 / kg
<b>Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2009</b>	<b>Neue Gebührentarife ab 1.1.2010</b>
<u>Gebührenreduktion:</u> - Grundgebühr um Fr. 5.-- / Einheit - Mengengebühr um Fr. -.10 pro Marke (Gebührenmarke neu Fr. 1.30) - Gewichtsgebühr um Fr. -.05 pro kg	Grundgebühr Fr. 50.-- / Einheit Sackgebühren Fr. -.65 / 17 Liter Fr. 1.30 / 35 Liter Fr. 2.60 / 60 Liter Fr. 3.90 / 110 Liter Gewichtsgebühr Fr. -.25 / kg